

Satzung

des

Schützenvereins St. Georg Loderbach e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Schützenverein St. Georg Loderbach e.V.

und hat seinen Sitz in:
92348 Kadenzhofen – Zum Ottenberg 38
Gemeinde Berg, Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Er ist Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnung, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.
4. Er ist eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen und Böllern, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport, ihrer sachgerechten Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung mindestens eines gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeantrag, der damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Der/Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des/der Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
4. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Schützenmeisteramt, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
6. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
7. Jedes aktive Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, die Satzung ist auf Wunsch einsehbar.
8. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag von einzelnen Personen oder des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht diese nicht 3 Monate vor Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.
 - (1) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem die betroffene Person 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - (2) Gegen den Ausschlussbeschluss steht der betroffenen Person die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem/der 1. Schützenmeister/in zugehen.
 - (3) Ausgetretene und ausgeschlossene Personen verlieren jedes Anrecht an dem Verein und dessen Einrichtungen, sie haben den Mitgliedsausweis umgehend abzugeben.
4. Übt die austretende oder ausgeschlossene Person eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung, bzw. mit dem Ausschlussbeschluss.

§6 Schützenjugend

1. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
2. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
3. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
4. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, so entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe kann vom Vereinsausschuss zur ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagen und abgestimmt werden. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Bankeinzug, jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres.
2. Neuaufgenommene Mitglieder müssen eine Aufnahmegebühr entrichten. Deren Höhe kann vom Vereinsausschuss zur ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagen und abgestimmt werden. Die Entrichtung der Aufnahmegebühr erfolgt nach Absprache per Barzahlung oder einmalig durch Bankeinzug.

§9 Verwendung der Vereinsmitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verwendungszweck fremd sind, nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§10 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen Satzungsänderung

1. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
2. Der/die 1. und 2. Schützenmeister/in ist auf jeden Fall schriftlich zu wählen.
3. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang kein/e Bewerber/in die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den Beiden mit den meisten Stimmen statt.

5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung / Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen.
7. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§11 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - das Schützenmeisteramt
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit der sogenannten „Ehrenamtspauschale“ gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EstG.

§12 Das Schützenmeisteramt

1. Es besteht aus 1. und 2. Schützenmeister/in, 1. Kassier/in, 1. Schriftführer/in und dem/der 1. Sportleiter/in.
2. Die Schützenmeister/innen sind Vorstand in Sinne des §26 BGB.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Verhältnis die des/der 2. Schützenmeister/in auf den Fall der Verhinderung des/der 1. Schützenmeister/in beschränkt ist.
3. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Dem Schützenmeisteramt, das von dem/der 1. Schützenmeister/in zu Sitzungen einberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§13 Der Vereinsausschuss

1. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, 2. Kassier/in, 2. Schriftführer/in, 2. und ~~3.~~ Sportleiter/in, Jugendleiter/ und den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern.
2. Der/die Ehrenschiitzenmeister/in ist berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen.
3. Er ist zuständig, in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
4. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche, sowie die Sitzungsleitung, obliegen dem/der 1. Schützenmeister/in.

5. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, abstimmungsberechtigt.
6. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

§14 Mitgliederversammlung

1. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den/die 1. Schützenmeister/in mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches Anschreiben aller Mitglieder, unter Angaben der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 1. Begrüßung mit Totengedenken
 2. Bericht des/der 1. Schützenmeister/in
 3. Bericht des/der 1. Schriftführer/in
 4. Bericht des/der Kassier/in
 5. Bericht der Kassenprüfer/innen mit Entlastung
 6. Bericht des/der 1. Sportleiter/in
 7. Entlastung des Schützenmeisteramtes, (Nach Ablauf der Wahlperiode)
 8. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
 9. Satzungsänderung (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt)
 10. Anträge und Verschiedenes
 11. Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfung
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
6. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem/der 1. Schützenmeister/in zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§15 Protokoll

1. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

2. Die Protokollführung obliegt dem/der 1. Schriftführer/in, im Verhinderungsfall dem/der 2. Schriftführer/in, oder der von der Sitzungsleitung beauftragten Person.
3. Protokolle sind von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der 1. Schriftführer/in zu unterzeichnen und von der zuletzt genannten Person gesammelt aufzubewahren.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung, bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die das verbleibende Vermögen, der für den Vereinssitz zuständigen Gemeinde, mit der Maßgabe zu übertragen haben, dass es wieder für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.
4. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenschreiben, Fahnen und Ähnliches, sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

§17 Der Schießbetrieb gliedert sich in:

1. Preisschießen
2. Vereinsmeisterschaftsschießen
3. Wettkampfschießen
4. Übungsschießen
 - a. Die Zeit des Schießens hat das Schützenmeisteramt zu bestimmen.
 - b. Wollen einzelne Mitglieder außerplanmäßig schießen, so haben sie sich bei dem/der Sportleiter/in zu melden.
 - c. Ohne Beisein einer Aufsicht darf nicht geschossen werden.
 - d. Preis-, Meisterschafts- und Wettkampfschießen können nur in der festgelegten Zeit stattfinden.
 - e. Die allgemeine Schießstandordnung mit den ausführlichen Schießbestimmungen ist zu befolgen. (Siehe Aushang am Schießstand).
 - f. Maßgebend für alle Schießen ist die Sportordnung des „Deutschen Schützenbundes e.V.“ und die Schießordnung des „Bayerischen Schützenbundes e.V.“.

Die Satzung wurde am 05.August 1967 beschlossen.

1.Neufassung ab 22.01.2006

2.Neufassung ab 27.01.2023